

Persönliche Freiheitsrechte in Polen : theoretische Fundierung und Verfassungsentwicklung

Autor(en): **Kedzia, Zdzisaw**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie =
Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia =
Swiss journal of philosophy**

Band (Jahr): **49 (1990)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-883005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZDZISŁAW KEDZIA

Persönliche Freiheitsrechte in Polen*

Theoretische Fundierung und Verfassungsentwicklung

I. Die theoretische Fundierung

1. Die Konzeption der Grundrechte

Die theoretische Konzeption der Freiheit der Person ist ein fundamentaler Bestandteil der allgemeinen Grundrechtskonzeption. Diese einführende Feststellung ist insoweit wichtig, als sich jene allgemeine Grundrechtskonzeption in Polen zur Zeit im Prozess einer Neugestaltung befindet. Den Rahmen dafür bilden die Vorbereitungsarbeiten zu einer neuen polnischen Verfassung, die jetzt auch in den Parlamentsgremien stattfinden. Das Grundgesetz wird voraussichtlich noch in diesem Jahr bzw. im Frühling 1991 verabschiedet werden¹.

Auf die Gestaltung einer neuen Grundrechtskonzeption wirken sowohl interne als auch äussere Faktoren ein. Zu den ersteren gehören:

- a) ein starker Einfluss der katholischen Kirche – und damit auch des katholischen Personalismus – auf die meinungsbildenden Kreise, aber auch auf breite Gesellschaftsschichten;
- b) eine zunehmende Bedeutung neoliberaler Tendenzen in der Wirtschaft;
- c) die im gesellschaftlichen Bewusstsein der letzten Jahrzehnte verwurzelten Ideen des materiellen Egalitarismus, der sozialen Gerechtigkeit und der Verantwortlichkeit des Staates für das Schicksal des Einzelnen;
- d) eine frustrierte Abwendung vom kommunistischen Regierungssystem und im Zuge dessen eine «revendikatorische» Betonung jener Grundrechte, die bis vor kurzem vernachlässigt, übermässig eingeschränkt oder sonstwie

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, der am 29.3.1990 im Rahmen einer Veranstaltung des LIBERALEN FORUMS (St. Gallen) gehalten wurde. Der Autor dankt Herrn Dr. Thomas Bruha, Liechtenstein-Institut, BERN, für die sprachliche Überarbeitung des Manuskripts.

¹ Um die Jahreswende 1989/90 haben die Verfassungsausschüsse beider Kammern des Parlaments (Sejm und Senat) ihre Tätigkeit aufgenommen. In beiden wurden auch Unterausschüsse für Menschenrechtsfragen eingesetzt.

verletzt worden sind: hier sind vor allem die klassischen Freiheiten zu erwähnen.

Sehr grosse Bedeutung für die Neukonstruktion des polnischen Grundrechtskatalogs hat die Rechtsvergleichung. Dabei orientiert man sich hauptsächlich an völkerrechtlichen Kodifikationen und Texten, universellen wie regionalen. Eine grosse Rolle spielen auch die Besinnung auf die Ursprünge der modernen Grundrechtsideen, eigene² wie fremde, und die Erfahrungen anderer Nationen und Staaten. Im Zuge der «Rückkehr» nach Europa ist das Vorbild der westeuropäischen Staaten besonders einflussreich. An ihre Traditionen und aktuellen Entwicklungstendenzen wird besonders intensiv angeknüpft. Das hängt natürlich auch mit der Absicht Polens zusammen, dem Europarat beizutreten und die regionalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, zu ratifizieren³.

Die Frage drängt sich auf, ob die Zusammenfügung derart unterschiedlicher, zum Teile gar konkurrierender Elemente, die Konzipierung einer in sich stimmigen kohärenten Grundrechtskonzeption nicht unmöglich macht. Zur Verneinung dieser Frage ist zunächst festzustellen, dass eigentlich allen erwähnten theoretischen Optionen und rechtlichen Regelungen ein personalistisches Grundrechtsverständnis zugrunde liegt⁴. Dieser gemeinsame Kern sollte es erlauben, unterschiedliche Teilkonzepte zu integrieren. Der Mensch und seine Würde stellen den Hauptwert dar. Entsprechend verfolgen die Grundrechte in allen herangezogenen Systemen den Zweck, die freie und allseitige Entwicklung der menschlichen Person zu gewährleisten. Im Rahmen dieses personalistischen Ansatzes kann man daher wohl über die Methode der Verwirklichung der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Person streiten. Einvernehmen sollte dagegen über den Kerngehalt dieser Gewährleistungen und ihre wesentlichen Implikationen zu erzielen sein.

Obwohl die Vorbereitungsarbeiten zu einer neuen Verfassung sicherlich noch eine Präzisierung der Ideen und Konzepte mit sich bringen werden, lassen die Programme der verschiedenen politischen Kreise, die Diskussion und die Entwicklung der Rechtspraxis bereits heute gewisse Entwicklungstendenzen erkennen, die in ihrer Kohärenz das Grundgefüge der neuen Grund-

2 Am 3. Mai 1991 feiert Polen den zweihundertsten Jahrestag seiner ersten Verfassung, die zugleich die erste geschriebene, demokratisch verabschiedete Verfassung Europas war.

3 Im Januar 1990 hat Polen der Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat gestellt.

4 Vgl. die Beiträge zum Thema der Verfassungskonzeption von J. Zakrzewska, P. Winczorek und Z. Kędzia, präsentiert während der Sitzungen des Verfassungsausschusses des Sejm, in: Kancelaria Sejmu Komisja Konstytucyjna (Sejmkanzlei, Verfassungsausschuss), Bulletin No 1 und 2, Warszawa 1990.

rechtskonzeption sichtbar werden lassen. Die Bestandteile dieser Konzeption kann man folgendermassen zusammenfassen:

- a) die «Rückkehr zum Individuum», dessen Würde und freie Entwicklung als Ziel und Voraussetzung des gesellschaftlichen Lebens zugleich betrachtet wird; die Betonung der rechtlichen und sozialen Subjektivität des Einzelnen; die Sicht des Menschen als eines primär individuellen Wesens und erst in zweiter Linie als eines Gliedes gesellschaftlicher Strukturen; im Zusammenhang damit die Aufwertung des individuellen (privaten) Interesses gegenüber dem allgemeinen (öffentlichen) Interesse;
- b) die Abkehr vom extrem positivistischen Ansatz, demzufolge der Wille des Staates die einzige Quelle und das oberste Kriterium der Grundrechte und Freiheiten ist; stattdessen die Anerkennung des Prinzips, dass der Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen Pflicht des Staates ist;
- c) die Betrachtung der Grundrechte als Schutzinstrumente der Minderheit gegenüber dem Willen der jeweiligen Mehrheit (die politisch, sozial oder arithmetisch verstanden wird);
- d) die Hinwendung zur Philosophie der Freiheit, die das Recht des Einzelnen anerkennt, in voller Verantwortung für die Folgen alles zu tun oder zu unterlassen, was das Recht nicht verbietet oder gebietet;
- e) die Preisgabe des simplifizierenden Egalitarismus; die Anerkennung der Freiheit und der formellen und materiellen Rechtsgleichheit des Einzelnen als unentbehrliche Werte, die sich gegenseitig bedingen;
- f) die Auffassung, dass der Staat für die Bereitstellung der rechtlichen und organisatorischen Bedingungen zur Verwirklichung des Gerechtigkeitsprinzips verantwortlich ist, wobei Gerechtigkeit vor allem als Chancengleichheit verstanden wird, die Persönlichkeit entsprechend den jeweiligen Befähigungen zu entwickeln. Soweit die Verwirklichung dieses Ziels kompensatorische Differenzierungen des Rechtsstatus der tatsächlich nicht gleichen Menschen erfordert, darf diese rechtliche Ungleichbehandlung nicht beliebig oder gar willkürlich sein;
- g) die Anerkennung des Arbeitsethos als eines der grundlegenden Faktoren des individuellen und gemeinschaftlichen Lebens;
- h) die Wiederaufnahme des individuellen Rechts auf Eigentum in den Grundrechtskatalog; die Betrachtung dieses Rechts als eine der Prämissen der individuellen Freiheit (auch im nicht-ökonomischen Bereich);
- i) die These, dass institutionelle Rechtsgarantien eine unentbehrliche Voraussetzung für die tatsächliche Verwirklichung (Effektivität) der Grundrechte sind, im gleichen Masse wie auch die Bereitstellung der erforderlichen

- Institutionen (z. B. Bildungseinrichtungen) und öffentlicher Leistungssysteme;
- j) der Grundsatz, dass jeder Mensch, der sich unter der Jurisdiktion des polnischen Staates befindet, Subjekt der allgemeinen Rechte, Freiheiten und Pflichten ist (mit Ausnahme reiner Inländernormen, die im Einklang mit dem Völkerrecht ausschliesslich polnische Staatsbürger berechtigen oder verpflichten).

2. Das Konzept der Freiheit

Das Prinzip der Freiheit wurde in die Verfassung von 1952 explizit nicht aufgenommen. Charakteristisch ist auch, dass es in den theoretischen Beiträgen, die sich mit dem Verfassungskatalog der Grundrechte in Polen befassten, nicht berücksichtigt wurde. Dies war kein Zufall, eher eine Konsequenz der bisherigen marxistischen Grundrechtskonzeption.

Freiheit ist in der marxistischen Lehre als gesellschaftliches Produkt anzusehen. Marx, Engels und später auch Lenin haben sich auf die «soziale Befreiung» konzentriert, die sie als das Ziel der kommunistischen Bewegung angesehen haben. Aus dieser Befreiung sollte die individuelle Freiheit des Menschen erst erwachsen⁵.

Eine nähere Darstellung dieses Ansatzes erübrigt sich hier sicherlich. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass «Freiheit» in dieser marxistischen Deutung eine stark politische Prägung erhalten hatte. Die individuelle Freiheit wurde kollektiven Programmen untergeordnet, die eben diese «soziale Befreiung» zum Ziel hatten. Mit dem Vorrang dieses Ziels hat man aber die autokratische Regierungsform, sogar die Anwendung von Gewalt bei der Durchsetzung dieser Programme gegen ihre Gegner (Klassenfeinde) akzeptiert. Soweit das vereinfachte Schema der Zusammenhänge zwischen dem marxistischen Freiheitsverständnis und der Existenz autokratisch-autoritärer Regierungsformen – Zusammenhänge, die auch den Geist der polnischen Verfassung von 1952 geprägt haben, die sich nach dem Vorbild der sowjetischen Verfassung von 1936 richtete. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verfassung in den

⁵ Nach Engels ist die Freiheit Einsicht in die natürliche und soziale Notwendigkeit und die damit offerierte Möglichkeit, Herrschaft über uns selbst und die äussere Natur auszuüben; vgl. etwa Anti-Dühring, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 20, S. 106.

Jahren danach hat die sogenannte offizielle Lehre den Staat als Hauptform der gesellschaftlichen Organisation und zugleich als Instrument⁶ betrachtet, das dem sozialistischen Umbau der Gesellschaft dienen sollte.

Infolge dieser Kollektivierung, ja «Verstaatlichung» der Freiheit wurde die Inanspruchnahme individueller Rechte als eine Art Privileg verstanden, dessen Gewährung dem Staat obliegt. Jeglicher Gedanke an eine (wie auch immer begründete) naturrechtliche Dimension der Freiheit wurde seitens der «offiziellen» Doktrin strikt abgelehnt. Ebenso rigoros wurde auch das Spannungsverhältnis zwischen Gleichheit und Freiheit zugunsten der ersteren gelöst. Freiheit resultierte – zumindest idealtypisch – aus der Zugehörigkeit zu den gesellschaftlichen Gruppen, vor allem aber zu den sozialen Klassen. Sie wurde überwiegend als ein kollektives Phänomen verstanden, das sich nur sehr bedingt, wenn überhaupt, in individuelle Freiheit verwandeln lässt.

Wenn man sich dieses «freiheitswidrige Freiheitsbild» vor Augen führt, erstaunt es nicht, dass die freiheitliche Option in der heutigen Verfassungsdebatte überwiegt. Wie wird die Freiheit heutzutage verstanden?

M. Duverger und L. Sfez haben einmal geschrieben: «Der Freiheitsbegriff ist ... unverhältnismässig vielschichtig und oft widersprüchlich geworden, nach Art geologischer Sedimente, die sich übereinander abgelagert haben, ohne sich zu vermischen. Dies macht eine synthetische Darstellung der Materie besonders schwierig; dies macht es aber auch im besonderen Masse unerlässlich, sie wieder in ihren historischen Zusammenhang zu bringen.»⁷ Die Betrachtung der Freiheit als eines Aggregats, das sich aus differenzierten, sog. konkreten Freiheiten (Einzelgewährleistungen) zusammensetzt, stösst auf den Widerspruch der Liberalen, die in der blossen Existenz der – einzeln gewährleisteten – konkreten Freiheiten, wie dies F. A. v. Hayek ausdrückte, die Verneinung der wahren, in ihrem Sinne unteilbaren menschlichen Freiheit sehen⁸. Denn die Konstruktion von konkreten Freiheiten impliziert, dass es sich eigentlich um die Gewährung von Privilegien und Ausnahmen handle. Es scheint, dass die Diskussion, die in Polen zur Zeit geführt wird, sich eben zwischen diesen beiden Polen bewegt, wobei die Hayeksche Option grossen Zuspruch findet. Die Vertreter dieser Option wollen «Freiheit» ausschliesslich

6 Hier kann man sich auf die zahlreichen Beispiele der staatstheoretischen Lehrbücher berufen, die in den kommunistischen Staaten veröffentlicht wurden, insbesondere aus jüngerer Zeit.

7 M. Duverger/L. Sfez: Die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte in Frankreich und in der Union Française, in: Die Grundrechte, Bd. I, Halbband II, Berlin 1967, S. 549.

8 Vgl. F. A. v. Hayek: The Constitution of Liberty, 1960, p. 19.

als eine annähernd absolute «Nichteinmischungs-Sphäre» verstanden wissen, wobei jegliche Anspielung auf die soziale Gebundenheit der Freiheit äusserstem Misstrauen begegnet.

Konzepte wie «liberté capacité» (R. Aron⁹), «l'homme situé», «Freiheit-Befreiung» (G. Burdeau¹⁰) oder «Freiheit der sozialen Entwicklungschancen»¹¹ sind dagegen zur Zeit wenig populär. Von den gegenwärtigen, oder wenn man so sagen will «modernen», Freiheitskonzepten findet nur die sog. «Freiheit-Partizipation» (M. Duverger und L. Sfez¹², R. Aron¹³) eine breitere Unterstützung, was mit dem Streben der Gesellschaft nach der Wiedergewinnung der politischen und sozialen Identität zu erklären ist. Zunehmend wird auch das Verständnis für die prozessuale Seite der Freiheit (P. Häberle)¹⁴ betont. Die von Häberle vorgeschlagene Ergänzung und «Demokratisierung» der Jellinekschen Statuslehre durch den *status activus processualis* sowie die Auffassung, dass der Staat sich auch um die tatsächliche Seite der Freiheit zu kümmern habe (etwa durch grundrechtseffektivierende Verfahrensregelungen), haben im polnischen Schrifttum – bereits – einen starken Niederschlag gefunden.

Generell kann man aber sagen, dass in Polen die negative Freiheit zur Zeit im Mittelpunkt der Debatte steht. Vielleicht ist es auch sinnvoll, zuerst die Hauptfunktion der Grundrechte aufs Neue «zu entdecken», um dann die komplizierte Vielfalt der Probleme zu erörtern, die mit der Einbeziehung der Freiheit ins vieldimensionale, nicht nur individuelle, sondern auch soziale Geschehen zusammenhängen. Ein Grund für die Konzentration auf den klassischen Abwehrcharakter der Grundrechte ist sicherlich auch der früher erwähnte «Rekompensationswunsch» der Bevölkerung. Das allgemeine Bedürfnis nach Gegenstrukturen zum bisherigen autoritären Regierungssystem kann von den Politikern einfach nicht ignoriert werden. Und *last but not least* gibt es eine Art von Legitimationszusammenhang zwischen der liberalen Freiheitsoption und der Volkswohlfahrt versprechenden liberalen Wirtschaftskonzeption.

Übrigens: Tendenzen, die individuelle Autonomie als notwendiges Gegen-

9 Essai sur les libertés, 1965, p. 210ff.

10 La démocratie, 1956, p. 21ff.

11 Vgl. z. B. E. Grabitz: Freiheit und Verfassungsrecht. Kritische Untersuchungen zur Dogmatik und Theorie der Freiheitsrechte, 1976, S. 243f.

12 Vgl. op.cit. (Anm. 7), p. 549.

13 Vgl. op.cit. (Anm. 9), p. 24ff.

14 Vgl. P. Häberle: Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL Bd. 30, 1972, S. 90.

gewicht zur wachsenden Allmacht des Staates anzusehen und aufzuwerten, lassen sich unter den polnischen Rechtstheoretikern bereits für die zweite Hälfte der siebziger Jahre nachweisen¹⁵. Die damals entwickelten Freiheitsdefinitionen haben die klassische Abwehrfunktion der Grundrechte stark betont. Es blieb aber nicht bei der Theorie. Den innovativen Anstößen der Rechtstheorie folgend, vollzog sich in den achtziger Jahren zuerst in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und dann in der Gesetzgebung ein allmählicher Wandel, in dessen Verlauf das bisherige «präventive System» der Freiheitsregelung mittels staatlich zu gewährleistenden Genehmigungsvorbehalten durch das in allen demokratischen Staaten übliche «repressive System», d.h. einer im Belieben des einzelnen stehenden und durch die Freiheit anderer (Schrankenvorbehalt) begrenzten Freiheit, ersetzt wurde.

Die These, dass unter den gegenwärtigen zivilisatorischen Bedingungen doch eine gewisse Koexistenz beider Systeme – des präventiven und des repressiven – unausweichlich ist¹⁶, wird nicht in Frage gestellt, obwohl das repressive System selbstverständlich als die Regel und das präventive System als die Ausnahme betrachtet wird. Für die bisherigen Verfassungs- und Gesetzesregelungen war jedoch nur das präventive System charakteristisch. Um von der einem formell zustehenden Freiheit Gebrauch zu machen, benötigte man eine behördliche Genehmigung. Zahlreiche Beispiele lassen sich anführen, von der Pressezensur bis zur Passerteilung. Die individuelle Freiheit degenerierte unter diesen Umständen zum Recht, eine Genehmigung zu beantragen¹⁷. Die Freiheit wurde faktisch verneint¹⁸.

Die Situation veränderte sich allmählich. Zuerst kam es zu einer gewissen Liberalisierung. Bereits seit Mitte der fünfziger Jahre gab es Perioden einer mehr oder weniger liberalen Politik. Insoweit konnte Polen fast immer als ein verhältnismässig freiheitliches Land im Vergleich zu anderen mittel- und osteuropäischen Staaten angesehen werden. Es handelte sich jedoch nur um eine liberale Politik, nicht um eine Liberalisierung der Gesetze. Diese blieben prinzipiell dieselben oder wurden allenfalls mit «kleinen Verschönerungen»

15 Vgl. H. Waškiewicz: Die Menschenrechte. Begriff, Geschichte, in: *Chrześcijańin w świecie* 63–64 (März-April 1978) S. 25ff. (polnisch); vgl. auch zu diesem Thema L. Wiśniewski: Die Garantien der fundamentalen Rechte und Freiheiten der Bürger der Volksrepublik Polen, 1981 (polnisch).

16 Vgl. G. Burdeau: *Les libertés publiques*, 1972, S. 31 ff.

17 Prohibitive Verfahrensregeln und nicht selten willkürliche Verwaltungsentscheidungen sind leider zur Realität sog. Freiheitsverwirklichung geworden.

18 F. A. v. Hayek betont ausdrücklich, dass sich präventive Freiheitssicherung mit der Freiheitsidee nicht vereinbaren lasse – *op.cit.* (Anm. 8), p. 19.

versehen¹⁹. Jegliche Kritik am anti-liberalen Charakter der Gesetze wurde mit dem Hinweis auf die grosse Toleranz der staatlichen Behörden zurückgewiesen. Offensichtlich war denjenigen, die die Toleranz damals gelobt haben, die Kritik Mirabeaus am Artikel über die religiöse Toleranz im Entwurf der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte unbekannt. Mirabeau lehnte es ab, über Toleranz zu sprechen, weil die Freiheit ein heiliges Recht sei und schon das Wort «Toleranz» tyrannisch klinge. Denn – wie er richtig betonte – eine Autorität, die etwas tolerieren kann, kann diese Toleranz auch verweigern²⁰.

Insbesondere auf der politischen Ebene, aber auch in anderen Lebensbereichen, wechselte jene Toleranz mit differenzierten Formen der Freiheitsbeschränkung und des Eingriffs in den Entscheidungsbereich des einzelnen ab. Den entscheidenden Umbruch im Prozess der Abschaffung des präventiven Systems der Freiheitsregelung brachte erst der Runde Tisch von 1989²¹, obwohl der Wandel sich schon seit 1980, insbesondere in der Rechtsprechung des Hauptverwaltungsgerichts angekündigt hatte²². Damals waren Stimmen zu hören, dass sich das ancien régime doch mit der Abschaffung des präventiven Systems abfinden könne. Heute, wo die alte Regierungsform bereits der Vergangenheit angehört, scheint es, dass die damalige These doch falsch war. Das präventive System der Freiheitsregelung und das ancien régime gehörten einfach zusammen. Es bedurfte der Abschaffung des letzteren durch den Runden Tisch, um auch jenes überwinden zu können.

Das erste uns hier interessierende Gesetz, das Beschlüsse des Runden Tisches ausführte, war das am 7. April 1989 verabschiedete neue freiheitliche

19 Ein geeignetes Beispiel liefert hier das polnische Passgesetz von 1959. Aufgrund dieses Gesetzes, das nur kleinen Änderungen hinsichtlich der Ausreisefreiheit unterlag, gab es Perioden, in denen man nur mit grossen Schwierigkeiten das Land verlassen konnte (in den ersten Monaten des Ausnahmezustandes von 1982 wurde der Grenzverkehr z. B. praktisch lahmgelegt). Heute ist dieses Gesetz immer noch in Kraft, aber seit dem 1.1.1989 kann jetzt jedermann den Pass zu Hause haben und ihn nach eigenem Belieben benutzen.

20 Auf die Kritik Mirabeaus an der Ersetzung der Freiheit durch die Toleranz verweist G. Jellinek: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Antwort an Emile Boutmy, Ausgewählte Schriften und Reden, Band II, 1911, S. 121.

21 Hier sind die Gespräche zwischen der Regierungsseite und der durch die «Solidarität» vertretenen Opposition gemeint. Sie haben den Weg zu der späteren Bildung einer nicht-kommunistischen Regierung eröffnet.

22 Vgl. z. B. den sogenannten Aramis-Fall: II SA 1474/82: Orzecznictwo Naczelnego Sadu Administracyjnego (Die Rechtsprechung des Hauptverwaltungsgerichts) 1982, Nr. 2, Pos. 107.

Vereinsrecht²³. Aufgrund dieses Gesetzes wurde die legale Existenz oppositioneller Organisationen möglich. Am selben Tag wurden auch die wichtigsten Beschränkungen der Koalitionsfreiheit abgeschafft²⁴. Zur Zeit befinden sich liberale Gesetzesentwürfe über das Parteien-, Versammlungs- und Passwesen, sowie über die Einführung der Marktwirtschaft im Vorbereitungsstadium oder gar bereits im Gesetzgebungsverfahren. Inzwischen ist auch die Presse- und Vorzensur abgeschafft worden. Was diese und andere Freiheitsbereiche betrifft, so sind zwei prinzipielle Optionen zu unterscheiden. Sie lassen sich dem Grunde nach auf die früher erwähnten unterschiedlichen Freiheitskonzepte zurückführen. Nach der einen sollte auf die Regelung dieser Lebensbereiche eigentlich verzichtet werden. Abstellend auf das klassische liberale Gedankengut weisen die Vertreter dieser Auffassung darauf hin, dass z. B. die Parteien auch ohne das Parteiengesetz sehr gut funktionieren könnten – vorausgesetzt, die allgemeine Rechtsordnung ist auf dem Fundament der Freiheit aufgebaut. Andere dagegen befürworten eine Regelung der freiheitlichen Sphäre, um zwei Funktionen zu erfüllen: Grenzziehung und gesetzliche Garantierung der Freiheit.

Nach den schlechten Erfahrungen mit der Gesetzgebung im ancien régime ist aber die Befürchtung vor der Einengung der Freiheitssphäre durch staatliche Regulation so gross geworden, dass Versuche, diese Frage zu rationalisieren und Misstrauen abzubauen, es nicht leicht haben, sich durchzusetzen. Überzeugend scheint hier die Argumentation des Rechtstheoretikers Z. Ziemiński zu sein. Seiner Meinung nach ist zwar das Prinzip «was vom Recht nicht verboten ist, sei zulässig» so selbstverständlich, dass es als ein Zeichen intellektueller Unreife betrachtet werden müsse, dies in einer juristischen Diskussion ausdrücklich zu betonen²⁵. Bei der Regelung der Freiheitsrechte handelt es sich jedoch nicht um die Kreation der Freiheit. Entsprechende Verfassungsnormen haben den Zweck, gewisse Erscheinungsformen der Freiheit, die sich wegen der individuellen bzw. gesellschaftlichen Bedürfnisse konkret be-

23 Dz. U. (Gesetzesblatt) No 20, 1989, Pos. 333. Die Entstehung eines Vereins ist nicht mehr von behördlicher Genehmigung abhängig. Die Registrierung der Vereine ist den ordentlichen Gerichten anvertraut.

24 Das Gesetz vom 7.4.1989 über die Änderung des Gesetzes über die Gewerkschaften, Dz. U. No 20, 1989, Pos. 339; am gleichen Tag wurde auch das Gesetz über die Gewerkschaften der Bauern verabschiedet: Dz. U. No 20, 1989, Pos. 340.

25 Expertise «Formen der Regelung der Grundrechte», vorbereitet im Rahmen eines landesweiten Forschungsprojektes: «Die Menschen und Grundrechte in der neuen polnischen Verfassung», das vom Posener Menschenrechtszentrum der Polnischen Akademie der Wissenschaften koordiniert wird (Manuskript).

gründen und «ausdifferenzieren» lassen, als rechtlich geschützte Freiheiten²⁶ zu statuieren. Sie sind an das Subjekt der Freiheit nur insoweit adressiert, als sie die Grenzen seiner Freiheit festlegen. Andererseits sind sie an die anderen Rechtssubjekte adressiert, indem sie Verbote oder Gebote statuieren, die für die Verwirklichung der Freiheit unerlässlich sind.

Natürlich könnte als Folge dieser Teilpositivierung die Frage auftauchen, ob nur die Freiheit, von der das Recht ausdrücklich spricht, rechtlich relevant ist oder auch andere Erscheinungsformen der Freiheit, die im Recht (noch) keinen Niederschlag gefunden haben. Diese Frage kann nur rhetorisch gemeint sein. Der Mensch und seine Freiheit sollen doch generell rechtlich geschützt werden. Dass manche Freiheitserscheinungen Schutz in Form spezieller Rechtsinstitute – und zwar in Form von Freiheitsrechten – benötigen, ist kein Widerspruch hierzu.²⁷

Eine tiefgreifende Analyse der Diskussion auf diesem Gebiet, die besonders jetzt im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer neuen Verfassung in Polen intensiv geführt wird, würde die Grenzen dieses Beitrags allerdings überschreiten. Die bisherigen Bemerkungen sollten nur grundsätzlich aufzeigen, was für die zukünftigen Lösungen massgebend sein könnte.

3. Die persönliche Freiheit

Nach der schweizerischen Rechtslehre und nach dem schweizerischen Recht stellt die persönliche Freiheit ein ausgebautes juristisches Konzept dar²⁸. Lässt sich dergleichen auch für Polen sagen? Eine eindeutig bejahende oder verneinende Antwort fällt schwer. Das hat seinen Grund darin, dass die persönliche Freiheit jahrelang mehr oder weniger mit der Unantastbarkeit der Person gleichgesetzt wurde. Infolgedessen hat man die Hauptbedrohungen der Freiheit im strafprozessrechtlichen Freiheitsentzug gesehen²⁹.

26 Z. Ziemiński beruft sich hier auf die Arbeit von G. H. von Wright «Norm and Action», der zwischen der *weak and strong permission* unterscheidet (Anm. 25).

27 Siehe zum Verhältnis von grundrechtlicher Einzelgewährleistung und Grundrechtssystem R. Alexy: *Theorie der Grundrechte*, Baden-Baden 1985, S. 338 ff.

28 Vgl. dazu W. Haller: *Persönliche Freiheit*, in: *Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*, (Hg. J.-F. Aubert, K. Eichenberger, J. P. Müller, R. A. Rhinow, D. Schindler), Rz. 1–12; vgl. auch Art. 10 des Entwurfes (1977) für eine Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

29 Insoweit lassen sich auch gewisse Ähnlichkeiten mit der schweizerischen Entwicklung feststellen – vgl. W. Haller, a. a. O. (Anm. 28), Rz. 3.

Dieser Ansatz wurde im Zuge der Diskussion über den Schutz der sog. persönlichen Güter im Zivilrecht erweitert. In den siebziger Jahren, also zur selben Zeit wie in der Schweiz³⁰, gab es unter den polnischen Zivilrechtlern eine lebhaft Auseinandersetzung über den Persönlichkeitsschutz³¹. Sie deckte sich weitgehend mit der staatsrechtlichen Diskussion der persönlichen Freiheit, weil der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz die Werte mitumfasst, auf die sich auch das Konzept der persönlichen Freiheit bezieht (und deshalb oft mit der Garantie der freien Entwicklung der Persönlichkeit assoziiert oder identifiziert wird).

Die zögernde Antwort auf die oben gestellte Frage ist auch mit einem neuen verfassungsrechtlichen Ansatz zu erklären, der vielleicht noch nicht ausgereift ist, der aber an Einfluss gewinnt. Es mehren sich Stimmen³², die die bisherige Beschränkung des Konzeptes der persönlichen Freiheit auf die persönliche Unantastbarkeit kritisieren. M. Filar etwa schlägt vor, unter dem Begriff der persönlichen Freiheit folgende Grundrechte zu verstehen: Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, allgemeine Handlungsfreiheit, sofern diese die rechtliche Ordnung und die Rechte anderer nicht verletzt, körperliche Unantastbarkeit³³.

In einem sogenannten Professorenentwurf des Grundrechtskapitels³⁴, der vom Posener Menschenrechtszentrum der Polnischen Akademie der Wissenschaften unter der Mitwirkung von Spezialisten aller polnischen Universitäten vorbereitet wurde, treffen wir im Abschnitt «Persönliche Freiheiten» folgende Grundrechte an: das Recht auf Leben und Verbot der Folter, das Recht auf körperliche Unantastbarkeit, die Rechte des einzelnen im Strafverfahren, das Recht auf Staatsbürgerschaft und auf staatlichen (diplomatischen) Schutz während des Auslandsaufenthaltes, Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit im In- und Ausland, Meinungs- und Kommunikationsfreiheit, Religions- und Gewissensfreiheit, das Recht auf Schutz der Persönlichkeit und des Privatlebens.

30 Vgl. J. N. Druey: Persönlichkeitsschutz als Postulat oder als Objekt des Rechtsschutzes, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF Band 95, 1976, Halbband I, S. 380ff.

31 Vgl. hier II.1.

32 Eine solche Auffassung bringen in ihren Expertisen (für das in Anm. 25 zitierte Projekt) A. Grzeškowiak, («Der verfassungsmässige Schutz der persönlichen Freiheit») und M. Filar («Fragen der Verfassungsregelung der persönlichen Freiheit») (Manuskripte) zum Ausdruck.

33 A. a. O. (Anm. 32).

34 Es handelt sich um einen Entwurf, der im Rahmen des bereits erwähnten (Anm. 25) Forschungsprojektes vorbereitet wurde.

II. Die dogmatische Gestalt der persönlichen Freiheit

1. Der heutige Zustand

Die dogmatische Gestalt der persönlichen Freiheit in den Rechtsnormen entspricht den bisherigen theoretischen Ansätzen. In der polnischen Verfassung von 1952 ist die Frage der persönlichen Freiheit nur rudimentär geregelt. Diese wird dort ausschliesslich als Garantie der körperlichen Unversehrtheit, des Briefgeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung verstanden³⁵. Die Erklärung, die man im Schrifttum dafür findet, dass die Gewährleistung von anderen, hier in Betracht kommenden Rechten in der Verfassung fehlt, gleicht mehr einer politischen Rechtfertigung als einer wissenschaftlichen Begründung. Man begnügt sich nämlich mit dem Argument, dass der Schutz sonstiger Rechte angesichts der sozialen Entwicklung ausreichend auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung abgesichert werde. Diese Auffassung verkennt jedoch, dass viele für den Menschen fundamentale Werte auf diese Weise einen niedrigeren Rang bekommen als weniger grundlegende Werte, wie etwa die «sozialistische Arbeitsdisziplin» oder das vergesellschaftete Eigentum. Andererseits ist einzuräumen, dass angesichts des grundsätzlich programmatischen, deklaratorischen Charakters der Verfassung – bis 1980 gab es keinerlei Rechtsprechung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts – die Frage des rechtlichen Ranges keine allzuwichtige Rolle in der Praxis spielte.

In den einfachen Gesetzen – vor allem im Zivil- und Strafrecht – wurde der Schutz des Individuums und der menschlichen Freiheit dagegen etwas umfassender ausgebaut. Könnte man also für diese Regelungsebene von einem entwickelten Konzept der persönlichen Freiheit sprechen? Eine positive Antwort scheint jahrzehntelang schwer gefallen zu sein. Sicherlich hat man Normen angewandt, die das Leben oder die Unantastbarkeit der menschlichen Person zu schützen hatten. Wenigstens zwei Gründe sprechen jedoch dafür, dass von einem ausgereiften Konzept noch nicht die Rede sein konnte. Erstens hat man den Eindruck, dass es sich in solchen Fällen schlicht um eine Subsumtion und Anwendung von spezifischen Vorschriften ohne bezug auf ein dahinterstehendes allgemeines Konzept gehandelt hat. Zweitens wurde die persönliche Freiheit vor allem gegen Beeinträchtigungen durch Private ge-

35 Art. 87 der Verfassung von 1952.

schützt und nur in Ausnahmefällen gegen staatliche Eingriffe. Mit diesen wurden die Gerichte erst in den achtziger Jahren zunehmend befasst³⁶.

Das Strafgesetzbuch hat im Kapitel «Verbrechen gegen die Freiheit» folgende Taten unter Strafe gestellt: Freiheitsentzug und Beschränkung der Freiheit, Gewaltanwendung und Drohung mit Gewalt, gewaltsame Unzucht und Unzucht mit Minderjährigen, Geistesgestörten oder abhängigen Personen, die Verletzung der Wohnung, des Grundstücks oder des Briefgeheimnisses, das unerlaubte Abhören von Telefongesprächen und dgl. Dagegen stellt das Zivilgesetzbuch im Art. 23 fest, dass insbesondere³⁷ folgende persönliche Güter unter dem Schutz des Zivilrechts stehen: Gesundheit, Freiheit, Würde, Freiheit des Gewissens, Name bzw. Pseudonym, Bild, Geheimnis der Korrespondenz, Unverletzlichkeit der Wohnung, das wissenschaftliche, künstlerische und erfinderische Schaffen. Obwohl diese Regelung eigentlich dem Schutz der Persönlichkeit dient – der, wie gesagt, weiter verstanden wird als derjenige der persönlichen Freiheit – ist sie dennoch auch für diese von grosser Relevanz.

Weder die polnische Verfassung noch das Zivilrecht kennen bis jetzt aber ein Recht auf allgemeinen Persönlichkeitsschutz («allgemeines Persönlichkeitsrecht»). Stimmen unter den Zivilrechtlern für die Einführung einer derar-

36 Sehr interessant und bahnbrechend war der Beschluss des siebenköpfigen Spruchkörpers des Obersten Gerichts (zuständig für die Formulierung von Rechtsprinzipien) vom 10.11.1986. Das Gericht stellte nämlich fest, dass eine durch die Polizei festgenommene Person eine Entschädigung auf Grund des Art. 23 des Zivilgesetzbuches (Schutz der persönlichen Werte) verlangen kann, wenn der Freiheitsentzug offensichtlich unbegründet und deshalb rechtswidrig war. Um des Schutzes der persönlichen Güter willen hat das Zivilgericht damit eine Inzidenter-Prüfung der Rechtmässigkeit strafprozessualer Handlungen des Staates für sich in Anspruch genommen. Es hat sogar ausdrücklich betont, dass die Freiheit ein persönliches Gut von so grosser Bedeutung sei, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen auch dann der gerichtlichen Kontrolle unterliegen müssen, wenn sie vom Staat vorgenommen worden sind. Der spektakuläre Charakter dieses Beschlusses wurde noch dadurch erhöht, dass dem Verfahren vor dem Obersten Gericht eine Klage gegen die sog. präventive Festnahme eines Oppositionellen – eine häufig angewandte Methode unter der kommunistischen Regierung – zugrunde lag (Signatur III CZP 17/86).

37 Die zivilrechtliche Regelung trägt durch den Gebrauch des Wortes «insbesondere» den Charakter einer offenen Klausel. Das Urteil des Obersten Gerichts von 1965 hat jedoch die Fortentwicklung des Schutzes durch die Einbeziehung von neuen Werten in Art. 23 auf dem Wege der gerichtlichen Auslegung gebremst. Nach Auffassung des Gerichts ist nur der Gesetzgeber zuständig zu erklären, dass ein in Art. 23 nicht erwähnter Wert dennoch durch diese Vorschrift geschützt sei. Erst das Urteil des Obersten Gerichts von 1983 revidierte diese umstrittene Meinung. (Urteil über das Recht auf Privatleben).

tigen Norm hielten sich mit denen die Waage, die dagegen optierten³⁸. Man brachte vor, dass der Begriff zu umfassend und konturenlos, zu generell sei, um in einen Rechtssatz aufgenommen werden zu können. Das mag für das Zivilrecht richtig sein, für das Verfassungsrecht überzeugen die Einwände aber nicht, und dort wo der Schutz der Persönlichkeit Verfassungsrang hat, wie z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, beweist die Rechtsprechung, dass dies den Grundrechtsschutz stärkt. Es erweist sich immer mehr, dass die «Atomisierung» des Menschenrechtsschutzes in Form sog. konkreter Menschenrechte, also Einzelgewährleistungen, bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine neue Integration dieser bereichsspezifischen Schutzinstrumente vonnöten ist. Es bedarf eines Regelungssystems, das imstande ist, auch zwischen den einzelnen Gewährleistungsbereichen der Menschenrechte Schutz zu bieten. Das lässt sich eben in Form der Statuierung fundamentaler Kategorien (z. B. Persönlichkeit) in den Menschenrechtskatalogen verwirklichen.

2. Die Verfassungsdebatte am Beispiel ausgewählter Grundrechte (das Recht auf Leben, das Recht auf Freizügigkeit, das Recht auf Schutz des Privatlebens)³⁹

Nach überwiegender Meinung soll *das Recht auf Leben* in die Verfassung aufgenommen werden. Zwei Aspekte werden jedoch besonders kontrovers diskutiert. Wie nicht anders zu erwarten, handelt es sich um die Todesstrafe und die Abtreibung.

Hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe gibt es zwei Vorschläge. Der erste stammt von einer Gruppe der Abgeordneten des Parlamentarischen Bürgerlichen Klubs («Fraktion der Solidarität»), die dem Parlament bereits einen Gesetzesentwurf unterbreitet hat. Nach diesem Entwurf soll die Todesstrafe vollständig abgeschafft werden. Der zweite Vorschlag, der in der Debatte auch viele Befürworter findet, sieht ein 5jähriges Moratorium vor, das

38 Vgl. Z. Kędzia: Die verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten und die persönlichen Rechte im Sinne des Zivilrechts, in: Die persönlichen Güter und ihrer Schutz im polnischen Zivilrecht, hg. von J. St. Piatowski, 1986 (polnisch), S. 125ff.

39 Im Verlaufe des Jahres 1989, infolge der Runden Tisch- Gespräche, wurden die gesetzlichen Garantien gegen den Freiheitsentzug in Form von Festnahme, Haft und Freiheitsstrafe wesentlich verstärkt, ebenso die allgemeinen Rechte des einzelnen im Strafverfahren. Im Vorbereitungsstadium befinden sich neue strafrechtliche Gesetzesbücher, die – wie es scheint – dem Parlament bald unterbreitet werden sollen.

der vollen Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeit vorangehen soll. Dem steht (noch) die öffentliche Meinung entgegen: Wie in vielen anderen Ländern auch, spricht sich eine knappe Mehrheit der Bevölkerung bei den Meinungsumfragen für die Todesstrafe aus. Nichtdestoweniger wird man erwarten dürfen, dass sich die meinungsbildenden Kreise und mit ihnen die abolitionistische Idee durchsetzen werden. Seit einem Jahr wurde auch keine Todesstrafe mehr vollzogen. In dem erwähnten Professorenentwurf des Grundrechtskataloges wird die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten vorgeschlagen.

Noch brisanter ist die Frage der Zulässigkeit der Abtreibung. Zur Zeit gilt in Polen ein sehr liberales Abortionsgesetz aus dem Jahr 1956⁴⁰, demzufolge eine Abtreibung sowohl in Fällen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der schwangeren Frau, eines vorangegangenen Verbrechens sowie aus sozialen Gründen zulässig ist. Das Gesetz wird seit langem als zu liberal kritisiert, wobei sich die Kritik in den letzten Jahren deutlich verschärft hat. Gefordert wird entweder ein restriktiveres, die Erlaubnistatbestände klar regelndes Abtreibungsgesetz oder gar ein Totalverbot der Abtreibung. Die Abtreibungsgegner werden von der katholischen Kirche entschlossen unterstützt. Im Parlament haben sie bereits die Einbringung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs angekündigt. In dem erwähnten Verfassungsentwurf («Professorenentwurf») wird dagegen folgende Lösung vorgesehen: «Jedermann hat das Recht auf Leben. Das Gesetz schützt das ungeborene Leben».

Unter dem *Recht auf Freizügigkeit* wird Ausreise-, Einreise-, Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit verstanden. Die jetzige polnische Verfassung kennt dieses Recht nicht. Das ist in Anbetracht des sowjetischen Vorbildes vielleicht verständlich⁴¹. Die Freizügigkeit wird folglich nur in der einfachen Gesetzgebung geregelt. Dabei sind die Bestimmungen über die innerstaatliche Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit unbedenklich. Ganz anders dagegen die sehr restriktiven Bestimmungen zur Ausreise- und Einreisefreiheit. Wie bereits angedeutet, hat sich die Politik auf diesem Gebiet mehrmals geändert, ohne dass dies seinen Niederschlag in den Gesetzen gefunden hätte. Heute ist die Praxis recht liberal – weniger als ein ganzes Prozent der Passanträge werden abschlägig beschieden. Allerdings war es aufgrund der noch heute

40 Dz. U. No 13, 1956, Pos. 1969 (1969 novelliert).

41 Bekannt wurde der sog. «russian wives case» vor der UNO- Generalversammlung im Jahre 1949. Dieses Organ hat damals die Sowjetunion verurteilt, weil sie eigenen Staatsbürgerinnen, welche während des Krieges Ausländer geheiratet hatten, verboten hat, das Land zu verlassen.

geltenden Gesetzeslage auch möglich, ein nahezu völliges Ausreiseverbot zu verhängen⁴² oder die Passerteilung betont restriktiv zu handhaben. Diese erheblichen Schwankungen der Praxis werden zusätzlich durch das Fehlen einer gerichtlichen Kontrolle auf diesem Gebiet ermöglicht. Eine derartige unklare und ungewisse Gesetzes- und Rechtslage widerspricht selbstverständlich dem Sinn der individuellen Freiheit selbst.

Die Regierung hat bereits einen liberalen Gesetzesentwurf angekündigt. Niemand zweifelt daran, dass das zukünftige Grundgesetz das Recht auf Freizügigkeit garantieren wird.

Die Diskussion über *das Recht auf eine Privatsphäre*⁴³ in Polen ähnelt derjenigen in anderen Staaten. Ein Hauptproblem ist die Weite und inhaltliche Unbestimmtheit des Begriffs «Privatsphäre». Nach Ansicht der Kritiker eines solchen Grundrechts steht sie dessen Berücksichtigung in der Verfassung oder im Zivilgesetzbuch entgegen.

Dennoch hat man in den letzten Jahren in Polen mehrere Vorschriften erlassen, die das Grundrecht auf eine Privatsphäre der Sache nach betreffen. 1983 wurde zum ersten Mal das gerichtlich oder staatsanwaltlich genehmigte Abhören von Telefongesprächen gesetzlich geregelt. (D. h. nicht, dass zuvor nicht abgehört wurde.) Das 1984 verabschiedete Pressegesetz verbietet die Veröffentlichung von Informationen über das Privatleben ohne Genehmigung der betroffenen Person. Das Gesetz über die staatliche Statistik von 1982 bestimmt Inhalt und Umfang der Informationen, die zum Zweck statistischer Erhebungen von den Bürgern verlangt werden dürfen. Weitere Informationen dürfen nur auf freiwilliger Basis eingeholt werden. Auch verbietet Art. 24 des Gesetzes die Verwendung der Informationen für andere als statistische Zwecke. Art. 25 schränkt die Veröffentlichung der statistischen Daten mit Blick auf den Schutz der persönlichen Rechte des einzelnen ein. Das Bankgesetz von 1989 schützt die Vertraulichkeit privater Sparkonten und Depositokonten (Bankgeheimnis). Das Zivilverfahrensgesetzbuch sieht vor, dass die Öffentlichkeit aus Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen werden kann, wenn das Familienleben einer der Parteien erörtert werden soll⁴⁴. Eine ähnliche Regelung enthält das Strafverfahrensgesetzbuch, das den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre des Angeklagten oder des Opfers

42 Während des Ausnahmezustandes 1982, siehe schon Anm. 19.

43 Vgl. L. Kańskis Expertise (für das in Anm. 25 zitierte Projekt) «Das Recht auf Privatleben. Die Stellung im polnischen Recht».

44 Art. 153 (2).

zulässt⁴⁵. Auch dürfen der Verteidiger und der Beichtvater nicht als Zeugen verhört werden⁴⁶. Dies sind nur Beispiele.

Worauf bereits hingewiesen wurde: zwar erwähnt das Zivilgesetzbuch im Art. 23, der den Schutz der persönlichen Güter regelt, die Privatsphäre nicht, aber das Oberste Gericht hat dieser Vorschrift 1983 ein Recht auf Privatleben durch Interpretation entnommen. Es stellte fest: «Der offene Katalog der persönlichen Güter erlaubt auch, solche Güter in Betracht zu ziehen und ihnen Schutz zu gewähren, die den Charakter eines persönlichen Gutes haben und dem Bereich des Privatlebens, des Familienlebens und der Intimsphäre zuzuordnen sind.»⁴⁷

In dem mehrfach angesprochenen Entwurf eines neuen Grundrechtskatalogs werden die Rechte auf Leben, Freizügigkeit und Schutz der Privatsphäre wie folgt formuliert:

- a) Jedermann hat das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit.
- b) Das Recht schützt die psychische und physische Integrität der Person.
- c) Jedermann hat das Recht auf den Schutz des Privat- und Familienlebens.
- d) Das Recht schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief- und Informationsgeheimnis.
- e) Der Bürger hat das Recht auf Zugang zur Information, die die staatlichen Organe und Institutionen über ihn gesammelt haben. Er kann auch die Berichtigung der Daten verlangen.

Den Kontext dieser Regelungen bildet Art. 1 des Entwurfes, der lautet: «Die Würde des Menschen ist unantastbar (Abs. 1). Die unveräußerlichen Menschenrechte, die ihre Quelle in der Würde des Menschen haben, bilden die Grundlage des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens (Abs. 2)». Damit knüpft Polen in prinzipieller Weise an die moderne Verfassungstheorie und Verfassungsentwicklung an, in der die Menschenwürde schlechthin die Grundlage der staatlichen Gemeinschaft bildet⁴⁸.

45 Art. 308 (2).

46 Art. 161 des Strafverfahrensgesetzbuches.

47 Signatur I CR 400/83.

48 Vgl. P. Häberle: Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 1987, § 20.

